## Gesetz- und Verordnungsblatt

### für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. März 2019	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 19	Hessisches Gesetz zur Regelung des Übergangszeitraums nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Hessisches Brexit-Übergangsgesetz – HBrexitÜG)	•

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Hessisches Gesetz**

#### zur Regelung des Übergangszeitraums nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Hessisches Brexit-Übergangsgesetz – HBrexitÜG)\*)

Vom 28. Februar 2019

§ 1

#### Übergangsregelung

Vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland während des Übergangszeitraums nach dem Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

#### Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen im Landesrecht, welche die in Art. 127 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten

Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Die Hessische Staatskanzlei gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 28. Februar 2019

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund Puttrich

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

# Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System. **BERNECKER** 

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf CD-ROM bestel	ller
---	------

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995 Jahrgang 1996 Jahrgang 1997 Jahrgang 1998 Jahrgang 1999 Jahrgang 2000 Jahrgang 2001 Jahrgang 2002 Jahrgang 2003 Jahrgang 2004 Jahrgang 2005 Jahrgang 2006 Jahrgang 2008 Jahrgang 2007 Jahrgang 2009 Jahrgang 2010 Jahrgang 2011 Jahrgang 2012 Jahrgang 2013 Jahrgang 2014 Jahrgang 2015 Jahrgang 2016 Jahrgang 2017 Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden **Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 1289

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00

E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zggl. Porto und Verpackung.